



LANDESFEUERWEHRVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

An die

Präsidentin des Landtages

Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

4700 Hamm 1, den 24.05.1992

AZ : 10.5.3

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1669

Betr.: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)
hier: Öffentliche Anhörung durch den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
Bezug: Schreiben vom 05. Mai 1992 - I 1.C -

Sehr geehrte Frau Präsidentin !

Zu dem mit dem Bezugsschreiben übersandten Fragebogen wird wie folgt Stellung genommen :

- zu I 1 : Eine Genehmigungspflicht für die freiwilligen Hilfsorganisationen ist nicht erforderlich, wenn sie nach dem Bedarfsplan (§ 13) im Rettungsdienst (zweiter Abschnitt des Gesetzentwurfes) mitwirken und die Anforderungen der §§ 3-5 erfüllen.
Eine Genehmigungspflicht ist erforderlich, wenn sie außerhalb des Rettungsdienstes (Abschnitt 2 des Gesetzentwurfes) Aufgaben nach dem dritten Abschnitt wahrnehmen.
- zu I 2 : Die Tatsache, daß der Sanitätsdienst (medizinische Hilfe außerhalb der Notfallrettung und des Krankentransports) nicht im Rettungsdienstgesetz geregelt wird, entspricht den derzeitigen, tatsächlichen Gegebenheiten. Eine Abstimmung der Planung für Großveranstaltungen und für den Katastrophenfall ist jedoch mit dem Rettungsdienst (zweiter Abschnitt des Gesetzentwurfes) vorzusehen.
- zu I 3 : Es muß nach unserer Auffassung bei der Formulierung des § 11 I 1 verbleiben. Es ist kein Grund erkennbar, das Wort "kann" durch "sollte" zu ersetzen. Die Vereinbarung muß in der freien Entscheidung des Trägers des Rettungsdienstes verbleiben.

- zu I 4 : Die Erstellung der Bedarfspläne muß organisationsneutral, ausschließlich nach objektiven, rettungsdienstlichen Gesichtspunkten durch den Träger des Rettungsdienstes erfolgen.
- zu II 1 : Der Sanitätsdienst im Sinne der Frage I 2 wird vom Gesetzentwurf in keiner Weise berührt.
Im Bereich des Krankentransportes dürfte keine Einschränkung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu verzeichnen sein, da auch bisher Rettungssanitäter eingesetzt wurden und Rettungshelfer ausgebildet werden können.
Im Bereich der Notfallrettung wird es eine Einschränkung durch den Einsatz von Rettungsassistenten geben.
- zu II 2a : Ja.
Nach unserer Auffassung darf es jedoch keinen qualitativen Unterschied in der Notfallversorgung in Betrieben geben (vgl. aber § 4 V).
- zu II 2b : Durch höhere Qualifikation entstehen naturgemäß höhere Kosten in Ausbildung und Fortbildung, für die der Träger des Rettungsdienstes verantwortlich sein sollte.
Auf das Land kommen nach unserer Meinung in diesem Bereich keine weiteren Kosten zu.
- zu II 3 : Im Bereich der Rettungsmittel wird es nach den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der EG-Normung voraussichtlich zu keinen Minderungen der Anforderungen an die Ausstattung kommen.
Die Qualifikation des Rettungspersonals ist im EG-Bereich völlig unterschiedlich. Es zeichnet sich aber die Tendenz ab, die Qualifikationsmerkmale, die in der Bundesrepublik gelten, schrittweise auch auf andere EG-Länder zu übertragen.
- zu III 1 : Um auch weiterhin einen effektiven Rettungsdienst gewährleisten können, muß zumindest in der bisherigen Höhe investiert werden. Bei einer Reduzierung des Landesanteils wird zwangsläufig der Beitragszahler dies ausgleichen müssen.
Dies gilt insbesondere für die Luftrettung (§ 10), wenn die jetzigen Betreiber sich daraus zurückziehen sollten (z.B. Ersatzbeschaffungen von Luftfahrzeugen).
- zu III 2 : -
- zu III 3 : -
- zu III 4 : -
- zu III 5 : Ja.
- zu IV 1 : Nach den Erkenntnissen der Feuerwehren sind nur in geringem Umfang private Unternehmer im Rettungsdienst beteiligt.

M 4211/1669

x 5.3

- zu IV 2 : Die Frage ist grundsätzlich zu bejahen, wenn dieselben qualitativen
- personellen
 - sächlichen und
 - organisatorischen
- Anforderungen, wie an das öffentliche Rettungswesen gestellt, erfüllt werden.
Aus unserer Sicht ergeben sich jedoch bei der Notfallrettung und beim Krankentransport nach dem 2. Abschnitt des Gesetzes folgende Vorteile :
1. Einsatzabwicklung durch eine einheitliche Leitstelle (§§ 7 I, 8)
 2. Bessere Einsatzbewältigung durch gleichermaßen medizinisch und technisch ausgebildetes Personal.
 3. Ein "Spitzenbedarf" kann durch das multifunktional ausgebildete Personal schneller, flexibler und kostengünstiger bewältigt werden.
 4. Gleiches gilt insbesondere auch für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Großunglücke - vgl. auch § 7 III).
- zu IV 3 : Die privaten Unternehmer können häufig ihre Leistungen billiger anbieten, weil sie in der Regel keine den Anforderungen des jetzt geltenden Rettungsgesetzes entsprechenden Vorhaltekosten tragen müssen.
- zu IV 4 : Für uns sind bei dieser Fallgestaltung keine Einsparungen erkennbar.
- zu IV 5 : Die im Gesetzentwurf aufgeführten Versagungsgründe verstoßen nach unserer Meinung nicht gegen geltendes Gesetz.
- zu V I : Eine einheitliche und integrierte Leitstelle ist nach unserer Auffassung dringend erforderlich.
Gleiches gilt für die Rettungsstandards.
Die vorgenannten Anforderungen müssen aber auch für den Krankentransport und nicht nur die Notfallrettung erfüllt sein.
Die einheitliche Notrufnummer 112 sollte im Gesetz festgeschrieben werden.
- zu V 2 : Die Mindestaustattung richtet sich nach den entsprechenden Normen des DIN. Darüber hinaus ist für die Notfallrettung (insbesondere Notarztdienst) eine fakultative Zusatzausstattung erforderlich, die den aktuellen notfallmedizinischen Entwicklungen entsprechen muß.

Auf folgende Punkte soll in Ergänzung des Fragebogens hingewiesen werden :

- V I 1 : Es erscheint notwendig, auch den Transport von Blutkonserven, Organen, (sofort notwendiger) Medikamente in diesem Gesetz zu regeln.
- V I 2 : In die Überschrift von § 4 müßte das NEF aufgenommen werden, da nach der Begriffsbestimmung des § 3 NEF keine Krankenwagen sind.

- V I 3 : In § 4 I müßte die körperliche Eignung mit aufgenommen werden, da sie in § 4 II näher geregelt wird.
- V I 4 : In § 7 III sollte zur Klarstellung aufgenommen werden, daß die Kosten des Leitenden Notarztes Kosten des Rettungsdienstes sind.
- V I 5 : In § 8 I müßten auch die Einheiten des Katastrophenschutzes erwähnt werden (vgl. § 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, § 1 II Katastrophenschutzgesetz NW).
- V I 6 : Nach unserer Auffassung gehört die Regelung des § 9 II in den § 12.
- V I 7 : Wir halten es für erforderlich, in das Gesetz für den zuständigen Minister eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufzunehmen (z.B. Ausbildung des Rettungshelfers in § 4 IV 1).
- V I 8 : In § 16 II sollte der Landesfeuerwehrverband aufgenommen werden, da er die Interessen von mehr als 110 000 Feuerwehrangehörigen im Land Nordrhein-Westfalen vertritt.
- V I 9 : Der § 19 FSHG muß geändert werden, weil ja das RettG vom 26.11.1974 gemäß § 30 aufgehoben wird.
- V I 10 : In der Begründung zu § 13 III sollte eine einheitliche Hilfsfrist angestrebt werden.

Mit freundlichen Grüßen !



(Vorsitzender)